

Merkblatt zum Antrag auf Stundung

Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5b) Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) i.V.m. § 222 Abgabenordnung (AO)

Eine Stundung kann nur in begründeten Fällen zur Vermeidung einer erheblichen Härte und bei hinreichender Sicherung des Anspruchs gewährt werden. Ob eine erhebliche Härte besteht, muss im Einzelfall durch eine Abwägung Ihrer Interessen an der Hinausschiebung der Fälligkeit und meinem Interesse an der sofortigen Einziehung der Beiträge unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entschieden werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Beitragsgerechtigkeit in Bezug auf alle Abgabepflichtigen.

Vor Beantragung einer Stundung sollten Sie auch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch die Aufnahme eines Kredits) ausreichend berücksichtigt haben, insbesondere da bei einer Stundung in aller Regel Stundungszinsen (§§ 234 ff. AO) für Sie anfallen. Diese betragen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5b) KAG NRW i.V.m. § 238 AO pro Monat 0,5 % (6 % jährlich).

Bitte erläutern Sie eingehend, warum Sie sich auf die Erfüllung der Zahlung nicht rechtzeitig vorbereiten konnten und warum Sie sich derzeit in einer für Sie schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden. Im Übrigen müssen Einschränkungen in der Lebensführung hingenommen werden, so dass die von Ihnen vorgeschlagene monatliche Rate an der oberen Leistungsfähigkeit orientiert werden sollte.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden Nachweise Ihrer gesamten monatlichen Einnahmen und Ausgaben benötigt (z.B. aktuelle Gehaltsmitteilungen, Kontoauszüge etc.). Bitte verwenden Sie hierzu den beigefügten Vordruck.

Da Sie als Beitragsschuldner/Beitragsschuldnerin auch mit ihrem Vermögen haften, sind Angaben über Ihre Vermögenssituation ebenfalls erforderlich.

Wenn die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen, sind Säumniszuschläge (§ 12 Abs. 1 Nr. 5b) KAG i.V.m. § 240 AO) für jeden angefangenen Monat in Höhe von 1 % des abgerundeten rückständigen Beitragsbetrages zu entrichten und es können ggf. Mahngebühren und Vollstreckungskosten (§§ 19 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i.V.m. §§ 8 ff. Ausführungsverordnung VwVG NRW) anfallen, soweit der angeforderte Betrag nicht bis zum Zahlungstermin bei meiner Stadtkasse eingegangen ist. Wurde die Stundung vor dem Zahlungstermin beantragt und der Antrag erst nach Fälligkeit abgelehnt, kann eine Schonfrist von max. einer Woche gewährt werden, bis zu deren Ablauf keine Säumniszuschläge erhoben werden.

Sollte Ihr Antrag auf Stundung erst nach dem Zahlungstermin eingehen, sind ggf. entstandene Säumniszuschläge und Mahngebühren für den Zeitraum ab Fälligkeit bis zum Antragseingang zu zahlen und zwar auch dann, wenn Ihrem Antrag entsprochen wird.

Sofern Sie mit den aufgrund des Antrags vereinbarten Ratenzahlungen in Verzug geraten, wird die Restsumme in einem Betrag sofort fällig.